

HINWEISE ZUM PRÜFUNGSBE- RICHT UND BESTÄTIGUNGS- VERMERK

STAND: 11. JULI 2019

INHALTSVERZEICHNIS

→ Vorbemerkung	3
→ Allgemeines	3
Was ist durch die neuen gesetzlichen Regelungen zu beachten?	3
Für welche Jahresabschlussprüfungen sind die neuen Regelungen anzuwenden?	4
→ Bestätigungsvermerk	4
Welche Prüfungsstandards des IDW sind zu beachten?	4
Welche wesentlichen Änderungen ergeben sich hieraus für die Formulierung des Bestätigungsvermerkes?	4
Gibt es Musterformulierungen zum Bestätigungsvermerk?	5

→ Vorbemerkung

Mit dem zum 01. Januar 2019 in Kraft getretenen 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) wurden die Vorgaben für die örtliche Jahresabschlussprüfung geändert. U.a. verweist § 102 Abs. 8 GO NRW hinsichtlich der Berichtspflicht über die örtliche Jahresabschlussprüfung und der Formulierung des Bestätigungsvermerkes auf die §§ 321 und 322 Handelsgesetzbuch (HGB) in der durch Gesetz vom 18. Juli 2017 zuletzt geänderten Fassung (derzeit aktuelle Fassung). Gemäß § 102 Abs. 11 GO NRW sind diese Vorschriften auch für die örtliche Gesamtabchlussprüfung anzuwenden.

§ 321 HGB enthält Vorgaben für die Erstellung des Prüfungsberichtes und § 322 HGB für den Bestätigungsvermerk.

Ziel dieser Ausarbeitung ist es, den Beschäftigten, die mit der Erstellung des Prüfungsberichtes in den örtlichen Prüfungsämtern betraut sind, Hinweise für die Erstellung des Bestätigungsvermerkes aufgrund der anzuwendenden Bestimmungen zu geben.

Herne, den 11. Juli 2019

→ Allgemeines

Was ist durch die neuen gesetzlichen Regelungen zu beachten?

Mit dem 2. NKFVG NRW wurden die Regelungen für die Jahresabschlussprüfung und den Bestätigungsvermerk (§ 101 GO NRW a.F.) grundlegend geändert und finden sich nunmehr in § 102 GO NRW n.F. wieder. Danach haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten gemäß Absatz 8 weiterhin über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Berichtspflicht über die örtliche Jahresabschlussprüfung und der Formulierung des Bestätigungsvermerkes verweist das Gesetz auf die §§ 321 und 322 HGB in der aktuell gültigen Fassung.

Durch den direkten Verweis auf das HGB sind nun die Vorgaben des HGB und somit auch die konkretisierenden Auslegungen des HGB zu beachten. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) konkretisiert die Vorschriften durch Prüfungsstandards, die von den Wirtschaftsprüfern zu beachten sind. Um Rechtssicherheit bei der Erstellung des Prüfungsberichtes und des Bestätigungsvermerkes zu erhalten, empfehlen wir, diese auch für die kommunale Jahres- und Gesamtabchlussprüfungen zugrunde zu legen.

Für die Erstellung des **Prüfungsberichtes** nach § 321 HGB ist der aktuell gültige IDW PS 450 n.F. heranzuziehen. In der Regel werden die Kommunen bisher bei der Erstellung des Prüfungsberichtes die Prüfungsleitlinie des Instituts der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V. (IDR) 260 „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ und hierüber auch den IDW PS 450 (a.F.) beachtet haben. Durch den IDW PS 450 n.F. ergeben sich keine wesentlichen Änderungen für die kommunale Abschlussprüfung.

Wurden die Prüfungsleitlinien des IDR und die Prüfungsstandards des IDW bisher nicht beachtet, können umfangreiche Anpassungen notwendig werden. Die Überprüfung der erforderlichen Änderungen muss individuell anhand des IDW PS 450 n.F. erfolgen.

Für die Erstellung des **Bestätigungsvermerks** nach § 322 HGB sind der aktuell gültige IDW PS 400 n.F. sowie die ergänzenden Prüfungsstandards aus der IDW PS 400er-Reihe zu berücksichtigen. Hieraus ergeben sich umfangreiche Änderungen im Hinblick auf den Bestätigungsvermerk in der kommunalen Abschlussprüfung. Hierauf gehen wir im nachfolgenden Abschnitt Bestätigungsvermerk näher ein.

Für welche Jahresabschlussprüfungen sind die neuen Regelungen anzuwenden?

Nach dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung (MHKBG) vom 15. Februar 2019 (Ziffer 1 b) gelten die neuen Verfahrensvorschriften des 2. NKFWG NRW für Prüfungen ab dem 01. Januar 2019. Insoweit sind die Regelungen auf die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und, soweit Vorjahre in 2019 noch geprüft werden, auch auf diese anzuwenden.

→ Bestätigungsvermerk

Welche Prüfungsstandards des IDW sind zu beachten?

Für die Formulierung des Bestätigungsvermerkes bzw. seine Versagung sind die Prüfungsstandards

- IDW PS 400 n.F. – Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks
- IDW PS 401 – Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk
- IDW PS 405 – Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk
- IDW PS 406 – Hinweise im Bestätigungsvermerk

heranzuziehen.

Welche wesentlichen Änderungen ergeben sich hieraus für die Formulierung des Bestätigungsvermerkes?

Aufbau

- Der Bestätigungsvermerk ist konkret an die Kommune zu adressieren.

- Er ist neu zu strukturieren. Die Prüfungsurteile zu Jahresabschluss/Gesamtabchluss und Lagebericht/Gesamtlagebericht werden vorangestellt.
- Durch Zwischenüberschriften ist er in die Abschnitte
 - Prüfungsurteile,
 - Grundlage für die Prüfungsurteile,
 - Verantwortung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Vertretungsorgans für den Jahresabschluss/Gesamtabchluss und den Lagebericht/Gesamtlagebericht sowie
 - Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses/Gesamtabchlusses und den Lagebericht/Gesamtlagebericht

zu untergliedern.

Ausführlichkeit

- Der Bestätigungsvermerk muss die Verantwortlichkeiten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bei der Aufstellung des Jahresabschlusses/Gesamtabchlusses und bei der Aufstellung des Lageberichtes/Gesamtlageberichtes beschreiben (u.a. Beurteilung der stetigen Erfüllung der Aufgaben und der Fortführung der Haushaltswirtschaft der Kommune).
- Die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Rahmen der Prüfung einschließlich der Erläuterung des Prüfungsvorgehens sind umfassender zu beschreiben.

Vertretungsorgan

- Es ist ein Hinweis auf die Verantwortung des Vertretungsorgans für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung von Jahresabschluss/ Gesamtabchluss und Lagebericht/Gesamtlagebericht erforderlich.

Neue Bestandteile

- In den Bestätigungsvermerk ist eine Erklärung zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers aufzunehmen.

Gibt es Musterformulierungen zum Bestätigungsvermerk?

Das IDW hat Formulierungsbeispiele für Bestätigungsvermerke nach IDW PS 400 n.F. veröffentlicht. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Formulierungsbeispiele für einen kommunalen Bestätigungsvermerk bzw. Versagungsvermerk, sondern u.a. für die Prüfung von kleinen GmbHs und kleinen Personenhandelsgesellschaften nach § 264a HGB. Insoweit sind Anpassungen unter Berücksichtigung der kommunalen Anwendung notwendig.

Die gpaNRW wird zu gegebener Zeit auf ihrer Homepage ein Muster zu dem von ihr verwendeten Bestätigungsvermerk veröffentlichen.

Sollten Sie weitere Fragen haben zur Ausgestaltung der Bestätigungsvermerke nach dem 2. NKFWG, zögern Sie nicht und setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Auch bei Fragestellungen zu anderen Themenbereichen des 2. NKFWG und der KomHVO NRW können wir Sie unterstützen.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Ihre Ansprechpartnerin:



Sandra Heß

Referentin Prüfung und Beratung

m 0172/261 5552

e sandra.hess@gpa.nrw.de